in Böhmen, woher Sachsen früherhin den namhaftesten Theil seines Consumtionsbedarfs bezog, hatten den Getreidebezug von daher gänzlich aufhören lassen und es war sogar die ganz ungewöhnliche Erscheinung der Getreideausfuhr aus Sachsen nach Böhmen wahrzunehmen.

Diese Umstände, verbunden mit der gegründeten Voraussicht, daß auch die Ernte des Jahres 1855 eine ungenügende sein und der Preis des Scheffels Roggen sobald nicht unter 5 Thaler herabgehen werde, gaben der königlichen Regierung dringende Veranlassung, bei dem preußischen Gouvernement auf Einleitungen anzutragen, daß eine weitere Verlängerung der Eingangszollfreiheit des Getreides 2c. bis Ende September 1856 vereinbart werde und nachdem hierauf die Mittheilung eingegangen war, daß sich sämmtliche Regierungen hiermit einverstanden erklärt haben, erging unter dem 24. September 1855 die diesem Beschlusse entsprechende Verordnung Seite 237 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855.

Endlich wurde, bei der unveränderten Fortdauer der bestimmenden Verhältnisse, auf den Antrag Preußens, von der im vorigen Jahre zu Eisenach abgehaltenen Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten, der Schlußtermin für die Zollfreiheit der Cerealien, anderweit auf das Ende des vorigen Jahres festgesetzt und demgemäß diesseits die Seite 237 des betreffenden Gesetz- und Verordnungsblattes ersichtliche Verordnung vom 1. September 1856 erlassen.

Eine weitere Fortdauer dieser Zollbefreiungen ist bei den inmittelst veränderten Preisverhältnissen des Getreides nicht erforderlich gewesen und sind daher mit dem 1. Januar d. Js. wiederum tarifmäßige Zollsätze in Kraft getreten.

Die Wirkungen, welche die mehrbesprochene Maßregel auf den Stand der Fruchtpreise gehabt hat, lassen sich zwar allerdings nicht specialisiren; jedenfalls aber hat dieselbe den Erfolg gehabt, die Preise auf den inländischen Märkten mit denen auf den concurrirenden ausländischen Plätzen im Gleichgewicht zu erhalten und die zu einer, den allgemeinen Verhältnissen entsprechenden Regulirung der Lebensmittelpreise erforderliche Freiheit des Verkehrs zu gewähren.

2) Die eingetretene Getreidetheuerung und der in neuerer Zeit mehr und mehr gestiegene Export von Rindvieh aus Deutschland nach England hatten bekanntlich unter Anderm auch eine erhebliche Steigerung der Preise des Schlachtviehes nach sich gezogen, mithin auch den Preis des Talges in die Höhe gebracht.

Da die Zollvereinsstaaten hinsichtlich dieses, eine bedeutende Stelle unter den Gewerbsbedürfnissen einnehmenden Artikels, zu einem nicht geringen Theile auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen sind, übrigens auch die französische Regierung den zollfreien Einlaß von Talg zur Stearinkerzenfabrikation verfügt und damit diesem Industriezweige in Frankreich gegen den zollvereinsländischen ein Uebergewicht gegeben hatte, so wurde unter den Vereinsregierungen die Herabsetzung des Eingangszolles von Talg von 3 Thaler auf 2 Thaler für den Centner vereinbart, solches auch durch die Verordnung vom 23. Januar 1855 (S. 7 des Gesetz- und Verordnungsblattes von gedachtem Jahre) bekannt gemacht.

Den stattgehabten Ermittelungen zufolge hat diese Veränderung auf die inländische Viehzucht keinerlei nachtheiligen Einfluß und ist durch dieselbe ein richtiges Verhältniß der Besteuerung des Talges zu dem, ebenfalls nur 2 Thaler betragenden Zollsatz auf Fleisch, Fleischwaaren und auf ungeschmolzenes Fett hergestellt worden.

3) Ihn allen Vereinsstaaten war bei der Zollabfertigung von Kaffee in Säcken die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Gewicht dieser Emballage nicht unerheblich gegen diejenige Gewichtsannahme zurückbleibe, welche früherhin auf die Feststellung des Tarasatzes von 3%, Pos. 25 m. Abtheilung II. des Zolltarifs geführt hatte.

Die deshalb gesammelten Notizen ergaben vielmehr, daß einfache Säcke von Leinwand — und diese bilden in der überwiegenden Mehrheit das bei der Versendung dieses Colonialproductes übliche Verpackungsmaterial — meist unter 1 Pfund, seltener 1 bis 1½ Pfund, Säcke aus Bastgeflecht aber 1 bis 2 Pfund oder wenig über 2 Pfund wogen, während nur bei doppelter Emballage, welche selten und lediglich bei den feinen Kaffeesorten vorkommt, das Gewicht der Umschließungen den Tarasatz von 3% erreichte.

Es unterlag hiernach keinem Zweifel, daß der Tarasatz von 3% dem Durchschnittsverhältnisse nicht mehr entsprach und da die ermittelten Differenzen, bei einem so bedeutenden Importartikel, wie es der Kaffee ist, eine erhebliche Verkürzung des Zolleinkommens zur Folge haben mußte, so vereinigten sich die Regierungen der Zollverbandstaaten zu einer Herabsetzung der tarifmäßigen Tara für rohen Kaffee in Säcken von 3% auf 2%.

Dieser Beschluß ist durch die Verordnung vom 31. März 1856 (S. 15 des vorjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes) bekannt gemacht, demgemäß auch später der Tarif, bei der oben gedachten Position verändert worden.

4) Nach den bestehenden Vereinbarungen war im Laufe des Jahres 1856 zu einer Revision des Zollvereinstarifs zu verschreiten und es geschah dies von der im vorigen Jahre zunächst in Eisenach zusammengetretenen und nachmals in Weimar fortgesetzten zwölften Generalconferenz.

Bei dieser Conferenz hatte die königliche Regierung verschiedene, auf von ihr für angemessen und nothwendig erkannte Veränderungen des Zolltarifs gerichtete Anträge, namentlich diejenigen, welche sie schon bei den beiden vorhergehenden Conferenzen in Beziehung auf eine, den Werthverhältnissen der Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle besser entsprechende Tarifirung dieser Gegenstände, allerdings ohne den gewünschten Erfolg gestellt hatte, einbringen lassen und es war hierbei ins Besondere darauf hingewiesen worden, daß gerade die jetzigen Classificationen des Vereinszolltarifs hinsichtlich dieser Artikel der weitern Ausbildung des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 und der so wünschenswerthen Belebung des Verkehrs zwischen dem Zollverein und Oesterreich hindernd entgegenstehen, in den diesseitigen Vorschlägen aber sich ein geeignetes Mittel darbiete, die zu erstrebende Annäherung der, zum Theil noch sehr bedeutend von einander abweichenden Tarife beider Zollkörper anzubahnen. Allein obschon diese Vorschläge bei der größern Mehrzahl der Vereinsregierungen zum Theil sehr lebhaften Anklang fanden, so konnten sie doch, wegen des von einigen Seiten dagegen erklärten Widerspruches, nicht zum Beschlusse erhoben werden und blieb dabei der königlichen Regierung nur übrig, sich die Wiederholung ihrer Anträge für eine spätere Gelegenheit vorzubehalten.

SLUB
Wir führen Wissen.